



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1849 - April - Dezember

04.07.1849 - Sitzung Nr.13

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 4. Juli 1849.

(C. F. Feldmann präsidiert.)

Eröffnung: 3 Uhr Nachmittags.

Nach Verlesung und Genehmigung des officiellen Protokolls bemerkt

Docke: In den gedruckten Verhandlungen finde sich Seite 119, Sp. 1, Z. 15, der Druckfehler und statt oder.

Wulstein: Seine Worte S. 102 hätten durch die kurze Niederschreibung einen andern Sinn erhalten. Er habe daselbst seine S. 102 enthaltene nicht ausführlich wiedergegebene Aeußerung wiederholt: „In Bezug auf das von W. Menke angeregte Bedenken, als sei die Ansicht der Majorität der Deputation nicht deutlich aus dem Bericht zu ersehen, wolle er sich die Bemerkung erlauben, daß gedachte Ansicht der Mehrheit der Deputation klar und deutlich aus dem betreffenden § des Berichts hervorgehe, dahin lautend, daß die Vorstadtländereien dem strengen Heimfall unterworfen seien.“

Verlesung der Tagesordnung:

- 1) Mittheilung des Senats vom 29. Juni, betreffend:
  - a. Erwiderungen auf Beschlüsse der Bürgerschaft.
  - b. Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.
  - c. Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
  - d. Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude bei dem Heerdenthore.
- 2) Erneuerung der Deputation wegen der Bürgervieweide.
- 3) Ablösungsordnung.
- 4) Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt.
- 5) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
- 6) Jagdordnung nebst Unterantrag.
- 7) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.

- 8) Abwendung von Wassergefahren mittelst eines Ueberfalls.
- 9) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.
- 10) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
- 11) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
- 12) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
- 13) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
- 14) Antrag die Pflasterungsordnung betreffend.
- 15) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
- 16) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
- 17) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.
- 18) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.
- 19) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.
- 20) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.
- 21) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehnmänner aus dem Gebiet.
- 22) Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt.
- 23) Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.
- 24) Dritter Bericht der Wegbaudeputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.
- 25) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschworenengerichten, nebst drei Anlagen.

26) Antrag, betreffend die Truppen-Quartierung in Bremerhaven.

27) Antrag, betreffend die Ablösung von Hand- und Spanndiensten.

Sodann, bemerkt der Präsident, habe er gestern einen zweiten Bericht der Deputation wegen

Stempelabgabe für politische Zeitungen

erhalten, sowie eine Mittheilung des Senats vom 3. Juli, betreffend:

- 1) Ausmittlung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft.
- 2) Gewerbeconvent.
- 3) Quartiergelder für die Quartierung in Bremerhaven.
- 4) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs.

Verlesung von Nr. 1 der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 29. Juni.

Richter Donandt: „Ich trage darauf an:

„die Bürgerschaft möge dem Senat erklären: Von der Befestigung der Deputationen wegen Ausführung der Grundrechte habe sie Kenntniß genommen“.

Was die Erklärung auf die Unteranlage e. anlangt, so empfiehlt es sich, bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und in Anbetracht dessen, daß der Senat seine Meinung so ausführlich entwickelt hat, nicht sofort darüber einen Beschluß zu fassen, sondern vielmehr die Entgegnung des Senats einstweilen an die berichtende Deputation zur weiteren Begutachtung zu verweisen und den Senat aufzufordern, dem beizustimmen, und stelle ich in dieser Weise einen Antrag darauf.“

(Unterstützt.)

Die beiden Anträge Richter Donandt's werden angenommen.

Richter Meier beantragt:

„die Bürgerschaft möge ihre Erklärung über b, c und d der Mittheilung vom 29. Juni für heute aussetzen.“

J. G. Höpken wünscht, daß I d. der Tagesordnung wegen seiner Geringfügigkeit des betreffenden Gegenstandes noch heute vorgenommen werde.

Der Antrag Richter Meier's wird angenommen.

Präsident verliest die

### Mittheilung des Senats vom 3. Juli:

Ausmittlung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

Dr. Donandt beantragt:

Aussetzung der Verathung über diesen Gegenstand.

H. Bastian: Er wolle nur als Mitglied der früheren Bürgerschaft bemerken, daß der Senat der in seiner Erklärung erhobenen Bedenken früher in keiner Weise Erwähnung gethan habe, und würde er es viel angemessener gefunden

haben, wenn der Senat schon damals bei Niederlegung der Deputation damit hervorgetreten wäre.

Richter Donandt: Bisher sei weder einer Deputation noch einer Commission das Commissorium ertheilt worden, darüber zu berathen, ob die Räume des Rathhaussaales sich für die künftigen Sitzungen der Bürgerschaft einrichten lassen, und konnte daher der Senat früher keine specielle Veranlassung finden, sich über diesen Plan ausführlich zu äußern.

Richter Klugkeis: Es müsse das von Bastian Gesagte auf einer Verwechslung beruhen. Voriges Jahr habe die Bürgerschaft sich allerdings durch das Bürgeramt über die Ausmittlung eines Lokals Bericht erstatten lassen, indeß war damals nur von einem interimistischen für die Sitzungen während des vorigen Winters die Rede. Der Bericht des Baudirectors Schröder über die Erwärmung der Rathhaushalle sei dem Senat gar nicht mitgetheilt worden, da die Bürgerschaft gleich von vornherein von dem Projekt, den Rathhaussaal für die Wintersitzungen einzurichten, abstrahirte, und habe seiner Ansicht nach der Senat demnach bisher gar keine Gelegenheit gefunden, sich so entschieden, wie er es jetzt thue, gegen das Projekt zu erklären. Was die Aussetzung betreffe, so werde die Bürgerschaft darüber zu entscheiden haben. Indes glaube er, daß die Sache darauf hinauslaufen werde, daß nächsten Winter, indem der vorgelegte Plan, wegen Kürze der Zeit, nicht mehr ausgeführt werden könne, die Sitzungen am Ende doch in der Union gehalten werden müßten.

Dr. Delrichs bestätigt das vom Vorredner Gesagte.

Der Antrag Richter Donandt's wird angenommen.

### Gewerbe-Convent.

Richter Donandt beantragt ferner:

„Was den Gewerbeconvent betreffe, so sei diese Angelegenheit durch die Erklärung des Senats erledigt“.

In Bezug auf die

### Quartierung in Bremerhaven,

schlage er vor:

„die Bürgerschaft möge sich beifällig erklären und die Generalcasse angetragener Maßen ermächtigen.“

Es seien das schlechterdings notwendige Ausgaben, und würde es unbillig sein, die Einwohner Bremerhavens darauf warten zu lassen, daß Hannover diese Gelder erstatte.

Weymann wünscht, daß der Antrag Nr. 26 der Tagesordnung gleich mit zur Verathung gezogen werde.

Präsident: Dieser Antrag sei noch nicht gedruckt, auch lasse er sich mit dem jetzt behandelten Gegenstand nicht verbinden, da er in keinem materiellen Zusammenhange mit dem jetzigen Verathungsgegenstande stehe.

Dr. Schmidt: Um Mißverständnissen vorzubeugen, wünsche er, daß die Bürgerschaft, wenn sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand sich mit dem Senat einverstanden erkläre, bemerke, daß sie damit nicht ihrem Beschlusse über den betreffenden später vorkommenden Antrag vorgreifen wolle.

Richter Donandt: Es handle sich hier in dem Antrage des Senats nur um Gelder zum Ersatz für die schon früher getragene Quartierungslast, der Antrag unter Nr. 26 der Tagesordnung dagegen könne sich doch nur darauf beziehen, daß die Quartierungsvergütung in's Künftige erhöht werden möge und empfehle er daher, diesen letzteren vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Kuyter: Er empfehle den Antrag des Senats zur Annahme und erwähne bei dieser Gelegenheit, daß der im vorigen Jahre bei einer ähnlichen Gelegenheit vom Staat gemachte Vorschuß pünktlich von Hannover zurückgezahlt worden sei und auch jetzt das Gleiche binnen wenigen Wochen zu erwarten stehe. In Bezug auf den Antrag unter Nr. 26 erinnere er daran, daß schon an die vorige Bürgerschaft eine ähnliche Aufforderung gestellt worden sei, welche dieselbe indeß abgelehnt habe und glaube er daher kaum, daß für die Vergangenheit die Bürgerschaft auf einen solchen Antrag eingehen könne.

J. Höpken schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Dr. Kottmeier: Der Antrag unter Nr. 26 gehe allerdings weiter, als Richter Donandt glaube: er beziehe sich auf eine Vergütung von 3  $\frac{1}{2}$  wöchentlich nicht bloß für die zukünftige, sondern auch für die jetzige Einquartierung; die Antragsteller seien nämlich der Meinung, daß eine Vergütung von 15 Grote nicht ausreiche, um ihre nothwendigen Auslagen zu decken. Er glaube indeß, daß eine Erwähnung des Antrags in die Antwort an den Senat nicht füglich aufgenommen werden könne; vielmehr habe er auch Dr. Smidt nur so verstanden, als ob Dieser nur in dem Protokolle der Bürgerschaft eine Erklärung niedergelegt zu sehen wünsche, daß dem Antrage unter Nr. 26 durch den jetzt zu fassenden Beschluß in keiner Weise präjudicirt werden solle.

Weymann bestätigt, daß dem Antrage die Absicht einer Erhöhung der Einquartierungsgelder auch schon für die jetzige Zeit zu Grunde liege.

Richter Donandt: Aus dem Antrage, welcher ihm augenblicklich vorliege, gehe diese Absicht nicht hervor. Derselbe laute:

„Herr Präsident!

Mit Gegenwärtigem wollten wir Sie höflich ersuchen, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

In Erwägung, daß der Schutz, den die hannoverschen Truppen dem Havenort gewähren, nicht den hiesigen Bürgern, bei welchen sie einquartiert sind, allein, sondern auch der Kaufmannschaft Bremens und somit dem ganzen Bremer Staate zu gute kommt, erlauben sich Unterzeichnete zu beantragen:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

die Truppeneinquartierung bei den hiesigen Bürgern zu einer Staatssache zu machen und dieselben dahin zu entschädigen, daß ihnen für den Mann 2  $\frac{1}{2}$  Gold pr. Woche aus der Staatscasse bewilligt werden.“

Hochachtungsvoll

H. Weymann.

Bremerhaven, 29. Juni 1849. J. C. Tiedt.

A. W. Thorade.

M. Schwoon.“

Thorade schließt sich ebenfalls Dr. Kottmeier's Vorschlage an und bestätigt als Mit Antragsteller, daß sich der Antrag unter Nr. 26 auch auf die jetzige Einquartierung beziehe.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag Richter Donandt's in Betreff des Gewerbesconvents wird angenommen, ebenso der Antrag des Senats wegen der Einquartierungskosten; der Antrag Dr. Smidt's dagegen, zu Protokoll niederzulegen, daß durch die so eben erfolgte Erklärung dem Antrage unter Nr. 26 der Tagesordnung nicht präjudicirt werde, abgelehnt.

Richter Donandt: Was sodann die Erklärung des Senats in Bezug auf:

### Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes

anbelange, so scheine ihm dieser Gegenstand allerdings dringlicher Natur und die Erhaltung des freundnachbarlichen Verhältnisses zu Hannover die längere Aufschiebung einer Entscheidung nicht zu gestatten. Da es sich überdies nur um eine Deputation handle, so beantrage er:

„Die Bürgerschaft möge beschließen:

die Mitglieder zu der Deputation ihrerseits zu ernennen.“

Die sofortige Berathung über Nr. 9 der Tagesordnung:

### Strafbestimmungen u. s. w.

wird beliebt.

Präsident: „Der Bericht der Eisenbahndeputation in Beziehung auf diesen Gegenstand befindet sich gedruckt unter pag. 271 der Mittheilungen des Senats“.

Richter Meier beantragt:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

die bereits früher erfolgte Verlesung dieses Berichts für heute zu unterlassen und die bürgerchaftlichen Mitglieder zu dieser Deputation zu ernennen,

wozu er die Zahl 5 vorschlage. (Unterstützt.)

Wischnann: Der Bericht sei sehr kurz und möchte er daher um Verlesung desselben bitten.

Präsident verliest den Bericht.

Lehmkuhl empfiehlt die Ernennung einer Deputation. Hannover besitze bereits ein derartiges Gesetz, nach welchem sich das für Bremen zu erlassende mehr oder weniger werde richten müssen, da Bremen mit Hannover eine und dieselbe Eisenbahn habe.

Dr. Delrichs: Da die Eisenbahndeputation gewiß die vollständigste Kunde aller einschlagenden Verhältnisse besitze, so beantrage er:

„die Eisenbahndeputation mit Entwerfung des betreffenden Gesetzes zu beauftragen.“

(Unterstützt.)

Dr. L. G. A. Heincken bittet um Verlesung der Mitglieder der Eisenbahndeputation.

Lehmkuhl theilt die Namen derselben mit:

Alterm. Tiersch, Alterm. Heye, Alterm. Gahain, Alterm. Johs. Tideman, Winkelmann und Lehmkuhl.

Richter Meier: Er müsse bei seinem frühern Antrage auf Niederlegung einer neuen Deputation beharren, da nothwendig ein Jurist in einer Deputation sich befinden müsse, welche ein Strafgesetz zu entwerfen bestimmt sei.

Dr. Delrichs Antrag wird verworfen, der Antrag Richter Meier's dagegen auf Ernennung von 5 Mitgliedern zu einer Deputation wegen Entwerfung eines Gesetzes zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes wird angenommen.

Die nun erfolgende Wahl, zu welcher die Vorschläge aus der Versammlung erfolgen, ergiebt folgendes Resultat:

Nr. 1.	J. H. Thätjenhorst	49	Stimmen.
"	2. Richter Meier	95	"
"	3. Richter Klugkist	90	"
"	4. Aelterm. Geye	82	"
"	5. Dr. F. A. Meyer	49	"
"	6. Richter Focke	164	"
"	7. Carl Focke	103	"
"	8. Richter Donaudt	174	"
"	9. Aelterm. Tideman	35	"
"	10. G. Himmelmann	98	"
"	11. G. G. Böving	83	"
"	12. Dr. Moß	18	"
"	13. J. F. Lehmkuhl	65	"

Gewählt: Richter Meier, Richter Focke, C. Focke, Richter Donaudt und G. Himmelmann.

Präsident: Es sei ihm so eben folgender dringliche Antrag von N. N. Ordemann eingereicht:

„Ich stelle den dringlichen Antrag:

„Die Bürgerschaft möge sich im Hinblick auf die jetzige Lage des Vaterlandes gegen den Senat wie folgt erklären:

„Von der Ueberzeugung geleitet, daß das Wohl und die Freiheit Bremen's unzertrennlich verbunden ist, mit dem Wohl und der Freiheit des gesammten deutschen Vaterlandes und befeelt von dem Wunsche, das Ihre dazu beizutragen, daß die Lösung der jetzigen, Deutschland zerrüttenden Wirren auf eine Weise geschehe, durch die welche seit dem März 1848 gehegten Erwartungen des deutschen Volkes, auf eine dasselbe befriedigende Weise erfüllt werden, — ersucht die Bürgerschaft den Senat, ihr auf geeignete Weise Mittheilungen zu machen:

a) Ueber Bremen's gegenwärtige Stellung, sowohl zur Reichsverfassung, wie zu dem, von den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen proponirten Verfassungsentwürfe,  
b) über das jetzige Verhältniß Bremen's zu den verschiedenen die provisorische Reichsgewalt beanspruchenden Körpern.“

Ordemann zur Begründung der Dringlichkeit: „Dieser Antrag betrifft ein paar wichtige brennende Tagesfragen. In Bezug auf den ersten Theil, die Verfassungsfrage, habe ich meinen Antrag vorzüglich aus der Rücksicht gestellt, daß die Bürgerschaft, wenn diese Frage zur Entscheidung kommt, sich schon darauf vorbereitet und mit dem Senat einigermaßen verständigt habe. Was den zweiten Theil des Antrags betrifft, so habe ich ihn aus dem Grunde gestellt, damit man endlich einmal weiß, wer in Deutschland Koch oder Kellner ist. Ich wünsche also Aufklärung, und glaube nicht, daß mein Antrag, da wichtige, speciell Bremen betreffende Fragen demnächst zur Berathung kommen werden, eine längere Discussion veranlassen wird: jeder von uns wird diese Aufklärung wünschen und empfehle ich die Dringlichkeit.“

Die Dringlichkeit wird nicht anerkannt.

Zu Nr. 2. der Tagesordnung:

## Erneuerung der Deputation wegen der Bürgerweide

stellt der Präsident die Frage, ob die Bürgerschaft der Anheingabe des Senates gemäß die Erneuerung der Deputation wegen der Bürgerweide beschließen wolle?

Wird bejaht.

J. Höpfen beantragt:

„die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 8 festzusetzen.“

Dr. F. A. Meyer bittet um Mittheilung der Bestimmungen der Geschäftsordnung in Bezug auf die Anzahl der Deputationsmitglieder.

Präsident: Die Deputation wegen der Bürgerweide habe bisher 6 bürgerschaftliche Mitglieder gehabt und sei eine ständige Deputation. Nach der Geschäftsordnung seien nur Deputationen zulässig von 5, 7, und 13 Mitgliedern.

Dr. F. A. Meyer: Es würde hier unsere Geschäftsordnung maßgebend sein müssen.

Richter Klugkist: Die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung solle sich hauptsächlich auf Commissionen der Bürgerschaft beziehen, um eine ungerade Zahl bei der Abstimmung zu erzielen. Bei einer Deputation werden schon durch das Hinzutreten der Senatsmitglieder paria vota vermieden. Die Geschäftsordnung schreibe jene Zahlen nicht streng vor, sondern setze sie nur als die regelmäßigen fest, und erinnere er sich, daß man bereits früher bei der Wahl von Deputationen davon abgegangen sei. In Erwägung, daß es sich hier um eine ständige verwaltende Deputation handle, bei der eine gänzliche Erneuerung nicht wünschenswerth sei, schlage er vor:

„acht Mitglieder für diese Deputation zu erwählen, und zwar zur Hälfte aus solchen, welche auf 2 Jahr, zur andern Hälfte aus solchen, welche auf 4 Jahr in der Bürgerschaft sitzen.“ (Unterstützt.)

Richter Focke unterstützt den Vorschlag Richter Klugkist's. Ein solcher zweijähriger Wechsel sei im Interesse der Bürgerschaft; es können die früheren Bestimmungen der Geschäftsordnung, von der hin und wieder schon abgewichen sei, nicht entgegenstehen, da der vorgeschlagene Wahlmodus ganz dem Geist der Verfassung gemäß sei.

Es wird die Zahl 8, so wie die Annahme des übrigen Theils des Antrags von Richter Klugkist beschlossen. Die nun in zwei Absätzen erfolgende Wahl, wobei der Wahlaussatz des Bürgeramts durch Vorschläge aus der Versammlung vervollständigt wird, ergiebt folgendes Resultat:

### Von den auf 2 Jahr Gewählten.

Nr. 1.	Aelterm. Gabain	159	Stimmen.
"	2. G. N. Frahm	94	"
"	3. B. F. Dannemann	217	"
"	4. J. H. Thätjenhorst	18	"
"	5. J. F. Philippi	87	"
"	6. Joh. Bley	73	"
"	7. P. Rauer's	135	"
"	8. A. F. Brandt	130	"

Gewählt: Aelterm. Gabain, B. F. Dannemann, P. Rauer's, A. F. Brandt.

## Von den auf 4 Jahr Gewählten.

Nr. 1. M. Seemann	147	Stimmen.
2. Joh. Segelken	206	"
3. P. U. Vinnen	15	"
4. J. J. Lehmkuhl	84	"
5. D. G. Heeren	131	"
6. Carl Jocke	42	"
7. Joh. Höpfen	210	"
8. Herm. Bremermann	76	"

Gewählt: M. Seemann, J. Segelken, D. G. Heeren, J. Höpfen.

## Nr. 3 der Tagesordnung: Ablösungsordnung.

Präsident: Die Verathung beginne S. 95 der Mittheilung des Senats: III. des Deputationsentwurfs: „In Hinsicht des Heimfalls“. Verliest bis mit c. (S. 96 das.) Sodann den einleitenden Bericht (S. 92. „zu § 5. III. h.“ und „zu § 5 III. c.“) Der entsprechende Passus des Commissionsentwurfes befindet sich S. 148 der Verb. d. früheren Bürg. Verliest „III. in Hinsicht des Heimfalls“ bis „zu rechnen“. Die Commission bemerkt dazu erläuternd (S. 145): „Was c. den Heimfall betrifft“ u. s. w. Er erlaube sich auf die Verschiedenartigkeit der Deputations- und Commissionsvorschlüge kurz hinzudeuten. Diese betreffen bloß die Fälle, in welchen der Bemeierte ein vererbliches Recht an dem belasteten Grundstücke habe, während von einem andern Fall später die Rede sein werde. Die Majorität der Deputation schlage nun eine Ablösung des Heimfalls zu 4, 6 und 12 pCt. vom reinen Ertragswerthe vor, je nachdem der Meier bereits einen Auserben habe, oder eine successionsfähige Descendenz in Aussicht stehe oder nicht. Die Minorität der Deputation schlage dagegen eine Vergütung von 4, 8 und 20 pCt. vor, während die Commission die Ablösung bei allen solchen Fällen zu 1 pCt. beantrage.

H. Bastian beantragt: mit parollärer Resolution „Die Verathung auf 1 und 2 ad III. des Commissionsentwurfes auszudehnen“, mit dem Zweck, da beide Bestimmungen im engsten Zusammenhange stehen und eine getrennte Verathung darüber füglich nicht stattfinden könne. (Unterstützt.)

Dr. J. A. Meyer wünscht, daß nach dem Vorschlage des Präsidenten verfahren werde: nach dem Antrage Bastians sei Verwirrung in der Discussion zu befürchten, die von dem Präsidenten vorgeschlagene Behandlung einfach und naturgemäß.

H. Bastian zieht seinen Antrag zurück. Die Discussion wird eröffnet.

Lachmünd: „Was das Heimfallsrecht betrifft, so fragt es sich, ob nach den Bestimmungen der Grundrechte eine Entschädigung für dasselbe zulässig ist. Zwar ist in der vorigen Sitzung von einem Redner gesagt worden, daß das Heimfallsrecht und der Weinkauf nicht ohne Entschädigung nach den Bestimmungen der Grundrechte aufgehoben werden können, weil davon nichts in den Grundrechten stehe. Nun weiß aber Jedermann, daß solche Verfassungsbestimmungen nur die Grundlage bilden, worauf weiter gebaut werden muß, wenn überhaupt diese Grundlagen von Nutzen sein sollen. Es heißt in den Grundrechten: (verliest § 34, 35 derselben). Diese hier genannten Gegenstände bilden die Grundlage des Feudalwesens

und es wird wohl Niemand bestreiten wollen, daß Rechte, die dem Feudalwesen entsprossen sind, bis in die jetzige Zeit behauptet worden sind. Vermöge dieser Rechte stand nun einem Menschen das Recht zu, die Früchte der Mühen und Arbeiten eines Andern zu genießen und über denselben zu verfügen, der Unterthänige war das Eigenthum des hohen Herrn mit Gut und Blut, er war daher in aller und jeder Beziehung von diesem abhängig. Die Nationalversammlung will nun, daß Deutschlands Einwohner die bürgerliche Freiheit genießen sollen, sie hat daher die Abhängigkeit als mit der Gerechtigkeit unvereinbar erklärt, als die Würde des Menschen verlesend anerkannt. Und dazu hat sie gewiß ein guter Geist geleitet. Nun begründet das Heimfallsrecht durchaus ein solches Abhängigkeitsverhältniß, und es muß daher als ein dem Feudalwesen entsprossenes Recht, oder mit andern Worten, als ein Ausfluß des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes betrachtet werden. — Wenn durch eine gesetzgebende Versammlung gesetzliche Bestimmungen festgestellt wurden, so müssen auch die Motive, welche dabei leitend waren, vorhanden sein. Diese finden wir in den Verhandlungen und Anträgen, besonders im Entwurf des volkswirtschaftlichen Ausschusses der deutschen Grundrechte in Frankfurt. Zwar sagt die wegen Einführung der Grundrechte bestehende Deputation, daß es hinsichtlich mehrerer Paragraphen derselben und namentlich der §§ 34 und 35 für Bremen keiner gesetzlichen Bestimmungen bedürfe, weil es hier an einem Object dazu fehle. Meine Herren! Das Heimfallsrecht ist ein solches Object, sowohl hinsichtlich der Art und Weise, wie es hier in unserem Staate zur Anwendung gekommen ist, als seiner Natur nach, und gehört unter die in jenen §§ verzeichneten Gegenstände. Ich verweise zuvörderst auf diejenigen Staaten Deutschlands, welche in neuester Zeit in dieser Beziehung vorangegangen sind, namentlich ist in Baiern und Oldenburg dieser Gegenstand den Bestimmungen der Grundrechte gemäß unter die Kategorie der unentgeltlichen Aufhebung gestellt worden, durch die preussische Verfassung ist dieses ebenfalls gewährleistet. Ich erinnere Sie ferner an diejenigen Staaten, wo schon vor längeren Jahren Ablösungsordnungen zu Stande gebracht sind, wo, namentlich in Baden und Württemberg, das Heimfallsrecht als eine Gerechtfame von rein feudaler Natur betrachtet und deshalb ohne Entschädigung abgeschafft worden ist. Wenn nun gleich in einigen andern Staaten, z. B. in Hannover und Sachsen, einige Entschädigung dafür bewilligt worden ist, so ist diese doch so gering, daß deutlich daraus hervorgeht, daß das Heimfallsrecht dort ebenfalls keine eigentliche Anerkennung gefunden hat. In Beziehung auf die Grundrechte verweise ich Sie auf den Entwurf des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu Frankfurt. Es wird dort gesagt, daß in Preußen, und in Uebereinstimmung damit auch in dem Entwurfe des volkswirtschaftlichen Ausschusses, alle solche Lasten und Abgaben, die als Ausfluß des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes der früheren Steuer- oder Gerichtsverfassung anzusehen sind, sowie alle Arten von Obereigenthumsrechten ohne Entschädigung fallen sollen. Es heißt sodann: die näheren Angaben dieses Gesetzesentwurfes können zur Einsicht in die Richtung und Thätigkeit der neuesten Gesetzgebungen der Einzelstaaten auf diesem Gebiete dienen. Sodann wird eine Anzahl Gegenstände aufgeführt, welche als solche Ausflüsse zu betrachten seien, worunter namentlich das Heimfallsrecht und die Sitveränderungsabgabe, hier Weinkauf genannt u. s. w. In Beziehung

auf § 36 heißt es, daß alle solche Abgaben und Leistungen, welche einen privatrechtlichen Charakter haben, nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden dürfen, wie z. B. Grundzins, Kornzehnten u. s. w., und daß diese Abgaben und Leistungen, sobald nur die obengenannten Ausflüsse aufgehoben sind, kein weiteres Abhängigkeitsverhältniß begründen, als das des Hypothekenschuldners gegenüber dem Realgläubiger. Nun ist die Frage: Wie ist das Heimfallsrecht in unserm Staat zur Anwendung gekommen? Der Gutsherr durfte sich erlauben, über die Abfindung der Kinder des Meiers Bestimmungen zu treffen, über die Dauer der Interimswirtschaft, sowie über den Antetheil der abgetretenen Eltern. Wenn der Meier genöthigt war, Gelder zu leihen, mußte der Gutsherr seine Genehmigung dazu ertheilen und hatte sogar das Recht, selbst bei dringendem Bedürfniß diese zu verweigern. Hatte das Land Reichbrüche, so traten die Gutsherrn zusammen und beriethen und verfügten, wie der Meier die Deiche widerherzustellen habe u. s. w. Ich könnte noch Vieles anführen, allein Sie werden zur Genüge ersehen, daß der Gutsherr nicht allein über das Grundstück, sondern über die des Lebens wichtigsten Interessen seines Meiers Bestimmungen zu treffen hatte, somit über die Personen selbst. Begründen solche Rechte kein anderes Abhängigkeitsverhältniß als das eines Hypothekenschuldners gegenüber seinem Realgläubiger oder können solche Verfügungen einen privatrechtlichen Charakter haben? Ich verweise Sie nun auf § 33 der Grundrechte, wo es heißt: (verliest denselben.) Daß der Meier Grundeigentümer ist, geht aus der ganzen Tendenz der betreffenden §§ der Grundrechte zur Genüge hervor; wenn es im § 36 heißt: „Alle u. s. w. ablösbar“, so sind hiermit die Abgaben und Leistungen als Rente zu betrachten, wonach das Capital, welches der Gutsherr im Grund und Boden hat, zu bemessen ist. Der Meier ist also alsdann der Ablösende, er kann dies gewissermaßen als Capital zu Betrachtende jeder Zeit kündigen und dem Gutsherrn auszahlen. Somit ist er der Besitzer und bleibt es. Hiermit fällt die Behauptung vom getheilten Grundeigenthum zu Boden, der Meier kann also, auch selbst nach der Aussage der Deputation (s. § 2 des Deputationsentwurfs) über die Theilung verfügen, also während er meierpflichtig ist; niemals aber kann der Gutsherr über die Theilung des Grundstücks verfügen. Es ist in voriger Sitzung meiner Meinung nach zur Genüge dargethan, daß der Meier der wirkliche Grundherr, nicht der Gutsherr der Eigentümer ist und stelle ich daher den Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Das Heimfallsrecht ist ohne Entschädigung aufgehoben.“

(Unterstützt.)

Th. Bastian: „Ich habe es allerdings sehr bedauert, daß nicht 1 und 2 zusammen der Berathung unterzogen worden sind, indem sie insoweit ineinandergreifen, daß gewissermaßen man sich dann hätte sowohl über die Entstehung des vererblichen, als über die des lebenslänglichen Heimfalls aussprechen können. Es wird freilich durch die Entscheidung des einen die über das andere bedingt; ich wünsche, daß wir uns die Sache ganz klar machen, was eigentlich das Heimfallsrecht ist. Ich habe meine Gründe damals dargethan und habe es herleiten wollen aus dem Feudalwesen, nicht direct, sondern indirect, aus den damals in Deutschland herrschenden Ansichten. Man griff mich zwar an, hat mir aber

nichts Anderes beweisen können. Ich will die Sache aber noch von einem andern Gesichtspunkt betrachten: Das Heimfallsrecht ist an sich nicht vernunftgemäß, noch gerecht. Nehmen wir an, daß dafür, „daß die nackte Scholle gegeben wäre“, jetzt Alles an den Gutsherrn zurückfällt, nicht allein das, was an dieser haftet, sondern auch das, was durch die Frau auf das Gut gekommen ist, wäre das nicht unrecht? Und wer wird sich vernünftigerweise denken können, daß Jemand eine Besitzung einem Andern erblich gegeben hat, in der Hoffnung, sie in ungewisser Zukunft heimfallen zu sehen? Das ist vernunftwidrig. Wir müssen wirklich auf die ganze Idee des Heimfallsrechts zurückgehen und bedenken, was uns die Erfahrung der letzten 50—70 Jahre zeigt. Da bestanden außerordentliche Gerichte, die Gutsherrengerichte, wenn der Meier klagbar wurde, mußte er sich an diese wenden und war somit ganz in die Hände des Gutsherrn gegeben. Der Gutsherr gelangte vermöge des Erbrechts auf dem Lande (darin liegt eben der Knoten) dahin, daß er dasjenige, was ursprünglich vererblich gewerblich sein muß, nach und nach an sich zu reißen wußte: die Meierbriefe sind mehr und mehr auf die einzelnen Kinder beschränkt worden. Denn den Gutsherrn standen ganz ungeheure Gewalten zu Gebote, z. B. die des Consenses der Heirath bei Abfindung der Erben. Sehen Sie auf das Meierrecht in der Vorstadt! Auch dort lauten die Meierbriefe ebenso auf die ehelich erzeugten Kinder und bei einer Veränderung durch Wiederheirath muß ein neuer Weinkauf behandelt werden. Dennoch gehen die Grundstücke in der Vorstadt von einer Hand in die andere und es denkt Niemand an einen Heimfall. Aber auf dem Lande kann der Meier nicht den Gutsherrn verkaufen, wohl aber der Gutsherr den Meier. Alle diese Gründe bringen schon nach der gesunden Vernunft uns zu dem Gefühle, wie wenig im Rechte begründet diese Sache ist. Vor allen Dingen müssen wir aber darauf sehen: was wird uns durch die Grundrechte, welche wir einmal als Norm angenommen haben, vorgeschrieben? Wir haben es gethan, als uns von Frankfurt aus zwei Procent der Bevölkerung für das Militär auferlegt wurden, wir haben unsere Landeskinder zum Opfer gebracht. Lassen Sie uns nun auch darauf bestehen und die Grundrechte zur Anerkennung bringen, da wo es gilt, das Unrecht abzuschaffen und die Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen. Es ist uns von einem Herrn da drüben gesagt, der namentlich mit den Grundrechten viel beschäftigt gewesen ist, er habe daselbst Nichts über diese Sache gefunden. Es ist gleich damals bei Einführung der Grundrechte denselben vorgeworfen worden, daß dieselben nicht ausführlich genug seien. Wenn einer von unsern Landeuten in Frankfurt in der Nationalversammlung bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand gegenwärtig gewesen wäre, würde er vielleicht aufgetreten sein und gesagt haben: bei uns existiren auch noch gewaltige Gutsherrnrechte, z. B. das Heimfallsrecht, wo es dann die Frage gewesen wäre, ob nicht dieser Ausdruck wörtlich in die Grundrechte aufgenommen worden wäre. Sonst liegt der Geist schon darin, denn es ist in den Grundrechten gesagt, daß der Grundeigentümer sein Grundstück frei verkaufen kann. Mit diesem Satz fällt das Heimfallsrecht von selbst zu Boden. Ich habe vorige Sitzung bereits gesagt, daß ich mir eine Vergütung beim Heimfall allenfalls denken könnte, da Mancher dadurch in seiner Hoffnung wenigstens etwas verliert. Wenn wir aber den Commissionsvorschlag in

Bezug auf den Heimfall annehmen, so ist die Folge die, daß nach unserm Erbrecht auf dem Lande, wenn der Vater stirbt und mehrere Kinder da sind, dieselben durch den Sohn, der das Gut übernimmt, mit der Hälfte und falls nur zwei Geschwister da sind, sogar nur mit  $\frac{1}{4}$  abgefunden werden. Lebt nun dieser Bruder mit seinen Geschwistern in Zwiespalt und der Gutsherr sagt zu ihm: er möge nicht ablösen, dafür wolle er ihm das und das bewilligen, was ist dann die Folge? Wenn er unverheiratet stirbt, so ist die ganze Familie um ihr Vermögen gebracht. Das ist eine nicht zu ertragende Härte und insofern unterstütze ich den Antrag Lachmund's." (Bravo.)

Dr. Schumacher: „Ich stelle den Antrag:

„die Bürgerschaft wolle den Antrag der Minorität der Deputation zu ihrem Beschluß erheben.“

„In Beziehung auf III. a. S. 96 des Deputationsentwurfs waren die Mitglieder der Deputation mit Ausnahme Lachmund's unter sich einverstanden, es liegt kein Minoritäts-Grachten vor. Was sodann den Antrag sub h, betrifft, so schlägt die Minorität 8 pCt. als Ablösungspreis vor; ad c. schlägt sie statt 12 pCt. 20 pCt. vor. Diesen Antrag empfehle ich zur Annahme und will ihn kurz motiviren.“

Nach einem bestehenden, und zwar nachweisbar schon seit Jahrhunderten bestehenden Rechte ist der sogenannte Gutsherr der wirkliche volle Eigenthümer des Landes. Soll ihm eine Entschädigung dafür, daß man ihm sein Eigenthum nimmt, werden, so muß diese nach den Principien, welche unsere bremische Verfassung und die Grundrechte und die Analogie des Expropriationsgesetzes vorschreiben, eine gerechte sein. Eine solche ist eine Entschädigung von 1 pCt. des sogenannten Ertragswerths nicht, im Gegentheil dieses eine Procent ist so gut wie gar keine Entschädigung. Es soll nämlich nicht einmal berechnet werden vom Werth der Sache nach Abzug der Lasten, sondern nach dem f. g. reinen Ertragswerth, bei welchem alle möglichen Lasten, und auch die Culturkosten abgerechnet werden. Wenn nun alle solche Lasten, welche dem Landmann nichts kosten, zu Geld angeschlagen werden, so bleibt von dem reinen Ertrage so gut wie nichts. Nach vielfachen Berechnungen bleiben z. B. von einer Stelle, insbesondere wenn sie früher zehntpflichtig war, die 20,000  $\text{fl}$  werth ist, an reinem Ertragswerth keine 1000  $\text{fl}$  übrig; von diesen soll der Gutsherr nur ein Procent haben. Von dem praktischen Standpunkt ausgehend, gebe ich nun der Bürgerschaft anheim, ob sie es verantworten kann, daß der Gutsherr, wenn er wirklich der ursprüngliche Eigenthümer ist (und das ist nach unserem bestehenden auf die Geschichte begründeten Rechtssystem nicht zu leugnen) mit einer solchen, geradezu als Moquerie anzusehenden Entschädigung abgespeist werde, indem sie noch dazu alle diese in ihren factischen Verhältnisse verschiedenen Fälle unter einen Hut bringt. Es ist natürlicherweise ein wesentlicher Unterschied, ob der f. g. Heimfall, der weiter nichts ist, als die Geltendmachung des ursprünglichen vollen Eigenthumsrechtes beim Mangel an Descendenten nahe ist, oder in weiter ungewisser Ferne schwebt. Ich kann es daher auf keine Weise rechtfertigen, wenn man so zu Werke geht und gewissermaßen um nur irgend etwas zu sagen, ein Procent Entschädigung hinstellt. Alles von den Vorrednern Gesagte ist schon das vorige Mal hinlänglich widerlegt, es ist auf das allergründlichste von Dr. Tidemann nachgewiesen worden, daß die Grundrechte nicht mit einer einzigen Sylbe

des Heimfallsrechts gedenken. H. Baitian ist aufgefordert worden, einmal aus den stenographischen Berichten der Nationalversammlung nachzuweisen, worauf er seine Behauptung begründe, und ich begreife in der That nicht, wie man noch frank und frei eine solche Behauptung aufstellen kann, der der Buchstabe der Grundrechte geradezu widerspricht. Derartige Aeußerungen sind nicht zu widerlegen, weil es klar auf der Hand liegt, daß sie nicht wahr sind. Ich werde daher weiter kein Wort darüber verlieren, sondern nur den Antrag der Minorität unterstützen.“

Dr. J. A. Meyer: „Man hat zu wiederholten Malen vom Feudalwesen gesprochen und die Sache so gehalten, als ob der Heimfall aus den Feudalrechten entsprungen sei. Ich finde mich daher bewogen, diesen Ansichten gegenüber die Sache in der Kürze historisch zu entwickeln. Die berühmtesten Rechtslehrer, welche über das Privatrecht in neuester Zeit geschrieben haben, Eichhorn in Berlin, Geh. Rath Mittermaier in Heidelberg, ebenso der hier mehr bekannte, jetzt kürzlich verstorbene Oberappellationsrath Runde in Oldenburg, führen die Meierverhältnisse auf die früheren Vogteiverhältnisse zur Zeit des Mittelalters zurück. Damals bedurfte Jeder, der nicht als sogenannter Freier unbeschränkte Verfügung über sein Eigenthum hatte, eines sogenannten Schirmvogtes. Dieses Schutzverhältniß mußte er anerkennen theils durch eine jährliche Abgabe, theils dadurch, daß er in Fällen, in denen der Besitz sich veränderte, gewisse Recognitionengebühren, die wir unter dem Namen Weinkauf kennen, zu erlegen hatte. Das Recht der Vererbung stand solchen Personen nur in beschränktem Maße nach den Landesgesetzen zu. Im Bremischen stellte sich die Sache so (im Kalenbergischen war es etwas anders), daß in dem Statut 29 von 1428 bereits eine Vorschrift erlassen wurde, wornach kein Stadtbürger binnen einer Meile Weges einem Andern ein Stück Land übertragen durfte, welcher nicht zugleich Bürger der Stadt war, und zwar nicht allein bei einer Strafe von 20 Mark, sondern auch bei Strafe der Nichtigkeit des Kauf- oder Leihvertrags. Dieses Statut ist bis zum Jahre 1826 in vollständiger Gültigkeit gewesen, woraus auch zu erklären ist, daß in allen Meierbriefen jedesmal die Vorschrift enthalten ist: daß wenn der Meier seinen Verpflichtungen genüge, er in dem Meierrechte geschützt werden und ihm dasselbe erhalten bleiben solle. Sie sehen also, daß nach den bremischen Rechten durchaus nicht von einem unbeschränkten Eigenthums- oder Verfügungsrechte des Meiers die Rede sein kann. Dem Meier günstiger ist allerdings die hannoversche und kalenbergische Landesgesetzgebung gewesen, da dieselben sich vorzugsweise nur angelegen sein ließen die Stellen ungetheilt zu erhalten und conform mit unseren Gesetzen, daß die Familie des Meiers ihren Unterhalt aus der Stelle beziehen solle. Es läßt sich also, wenn man die Sache historisch untersucht, nicht behaupten, daß dem Meier das Grundeigenthum zugestanden habe, wenigstens nicht nach den Bremischen Rechten, nach welchen er zwar auch einen Theil der im Eigenthum enthaltenen Rechte, insbesondere das nutzbare Eigenthum und das Recht der Vererbung auf seine Descendenten hat, aber nie und nimmer ein vollständiges Dispositionsrecht. In diesem ist er durch die Rechte des Gutsherrn, das f. g. Obereigenthum wesentlich beschränkt. Dagegen redet die Billigkeit der Sache des Meiers das Wort und muß man wohl erwägen, daß er in das Gut sein ganzes Vermögen hineingesteckt hat und zwar seit einer

längeren Reihe von Jahren. In der Commission ist deshalb auch hauptsächlich auf die Ablösungsordnungen benachbarter Länder, namentlich auf die Hannoversche Rücksicht genommen worden. Diese enthält aber einen Passus, den die Commission eigentlich nicht adoptirt hat: den nämlich, daß wenn das Gut auf zwei Augen steht, das Heimfallsrecht ohne Zustimmung des Berechtigten nicht abgelöst werden kann. Was die Größe des reinen Ertrags betrifft, so bestimmt sie, daß der jährliche reine Ertrag in keinem Falle geringer gerechnet werden dürfe, als zu vier Thalern. Ich will nun keinen Antrag in Bezug auf die Höhe der Procente stellen, obgleich ich glaube, daß unter solchen Verhältnissen, wie wir sie in Bremen gehabt haben (und die muß man doch immer zunächst bei Beurtheilung dieser Fragen in's Auge fassen) und unter Berücksichtigung der Gründe, welche ich mir bereits vorzutragen erlaubt habe, als von der Ablösung der Grundstücke die Rede war, eine Entschädigung von 1 pCt. des Reinertrags allerdings eine sehr geringe ist; auf der andern Seite muß ich indes bemerken, daß ich die Ansicht Dr. Schumachers in Bezug auf die Unbestimmtheit des „reinen Ertragswerths“ vollkommen adoptire und schlage ich daher vor, statt dieses Wortes zu sagen: „des Pachtwerths“. Die Ermittlung dieses Pachtwerths durch die Landbewohner wird nicht schwer sein und der Maßstab ein um so richtigerer, als wir die Bauern hier zu Lande für vernünftige Hausväter zu halten alle Ursache haben: sie werden das Gut nicht selbst bewirthschaften, wenn sie sehen, daß sie bei einer Verpachtung sich besser stellen, sondern es verpachten und so etwas zu verdienen suchen. Der Pachtwerth ist auch sehr leicht durch Nachsmänner zu ermitteln, leichter wenigstens als der Reinertrag und der Gutsherr erhält dann doch jedenfalls Etwas.“ (Unterstützt.)

J. H. Smit im Busch: Wenn man den Vorschlag Dr. Schumacher annehmen wolle, so sei es besser, die Sache lieber ganz beim Alten zu lassen. Wenn der Gutsherr der Eigenthümer sei, wie Dr. Schumacher behaupte, warum bezahle er denn nicht die Grundsteuer, warum nicht die ungeheueren Deichlasten, die jetzt der Landmann zu zahlen habe. Was Dr. Meyer in Bezug auf die 4 pCt. erwähnt habe, so sei das bloß theilweise richtig; in der Landdrostei Ostfriesland dagegen gebe es gar keinen Heimfall, in der Landdrostei Stade habe man mit 1 pCt. abgelöst. Empfiehlt den Commissions-

A. Numund (plattdeutsch): Er wolle der Bürgerschaft bloß bemerklich machen, daß das Meierrecht bedeutend mehr Werth habe, als das Gutsherrrecht. Er könne einen Fall anführen, wo das Gutsherrrecht mit 50  $\text{fl}$ , das Meierrecht aber mit 1400  $\text{fl}$  gekauft worden sei, in welchem letzten Falle noch eine 70jährige Wittve vorhanden gewesen, und also ein baldiger Heimfall zu erwarten gestanden habe. Ebenso in einem andern Fall, betreffend Concurrenz.

L. B. Bastian: „Ich möchte mir bloß ein paar Worte in Erwiderung auf den Redner erlauben, welcher meint, daß ich widerlegt worden und meine Behauptung null und nichtig sei. Im Gegentheil möchte ich einmal irgend etwas triftiges zu Gunsten dieser seiner Behauptung hören. Man kann für dieselben nichts anführen, als die bestehenden Meierbriefe. Dabei muß ich aber nochmals an die früher erwähnten Worte aus der Nationalversammlung erinnern, welche man damals gegen den Freiherrn von Vincke gebrauchte: daß seit lange bestandene Ungerechtigkeiten darum noch kein gültiges Recht

geben. Und wie wollen wir das Heimfallsrecht mit den Grundrechten zusammenreimen, wenn nach § 33 jeder Grundeigenthümer das Recht hat, sein Eigenthum frei zu veräußern? Wo bleibt dann der Heimfall? Es sind dieses eben Rechte, welche sich der Gutsherr in frühern Zeiten angeeignet hat und die nach den Grundrechten fallen müssen, mag man sie nun Gutsherr- oder Feudalrechte nennen. Das Wort thut nichts, auf den Geist kommt es an! — In Bezug auf das von Dr. Meyer von den Vorstadtmeiern Gesagte, so müssen wir uns dabei in jene Zeit hineindenken, wo sich oft allerdings ein solcher Schutz wünschen ließ, um sich vor manchen Uebergriffen zu schützen. So erinnert mich dieses an einen solchen Fall, wo 1731 in der Vorstadt ein Besitzthum erworben, bei dem ausdrücklich im Kaufbrief erwähnt wurde: „frei von allen Lasten“, dasselbe aber 1771 von der Wittve unter dem Schutze der geistlichen Güter auf einem Andern übertragen ist, der dagegen die Verpflichtung übernahm, sie (die Wittve) treu bis zum Tode zu pflegen und sonstige Verbindlichkeiten zu übernehmen. An einen Heimfall an die geistlichen Güter ist dabei gewiß nicht gedacht worden“.

Hogge: „Ich denke daß wenn der Gutsherr zu 4 pCt. abgelöst, wenn ihm der Weinkauf vergütet wird, daß er dann reichlich entschädigt ist. Nun kommt dazu daß die Meiergefälle auf die eine oder andere Weise in den Jahrhunderten nachweislich gestiegen, der Weinkauf erhöht worden und jetzt will man sich noch an ein vermeintliches Recht ängstlich anklammern und es vergütet haben! dazu ist von jener Seite nicht nachzuweisen, daß der Gutsherr der Eigenthümer ist. Man hat Bezug darauf genommen daß in den stenographischen Berichten der Nationalversammlung nicht vom Heimfallsrecht die Rede sei. Allerdings ist von der Rednerbühne herab das Wort Heimfallsrecht nicht erwähnt worden, indes entsinne ich mich in einer Petition aus Westphalen, welche in jenen Berichten abgedruckt war, das Wort gelesen zu haben. Es giebt allerdings für alle diese Gerechtsame viele Benennungen: in jenem Theile Deutschlands heißt es so, in diesem so, in einem kurz abgefaßten Gesetze kam dies nicht Alles einzeln benannt werden, es wird das Alles in dem Ausdruck Exemption zusammengefaßt. Ferner bitte ich gefälligst zu berücksichtigen, daß die dem Meier früher gegebene Scholle Erde jetzt vielleicht um den 10 bis 20fachen Werth verbessert worden ist. Soll nun der Meier für seine großen Mühen gestraft werden und nach dem jetzigen Werth des Gutes ablösen? ich halte die Ablösung des Heimfallsrechts für ein himmelschreiendes Unrecht und schließe mich dem Antrage Lachmund's an. Es ist von einem Redner angeführt worden, daß wenn im Hannoverschen der Meier nicht bezahlt hätte, dem Gutsherrn das Recht zugestanden habe, sich an dem Meiergut zu vergreifen, was beweise, daß der Gutsherr der Eigenthümer sei. Dagegen führe ich an, daß wenn Jemand die Zinsen auf ein Haus nicht bezahlt, der Handfester auch die Freiheit hat, sich auch an dem Haus zu vergreifen. Ich denke das ist so ziemlich dasselbe. Wenn im Hannoverschen auf zwei Augen nicht abgelöst werden kann, so mache ich darauf aufmerksam, daß dem hannoverschen Gesetze zufolge die ganze Seitenlinie stets erbt. Ein solcher Fall ist also kaum denkbar und dürfen wir denselben nicht als Norm annehmen.“ Unterstützt den Antrag Lachmund's.

G. Meyer: „Ein Vorredner hat auf das Statut von 1428 Bezug genommen, welchem zufolge keiner, der nicht Bremischer Bürger sei, ein Eigenthum fernerhin auf dem

Land erwerben könne; es ist damit noch nicht gesagt, daß vor Erlassung dieses Gesetzes das nicht der Fall gewesen, es liegt im Gegentheil auf der Hand, daß derartige Fälle häufig vorgekommen sein müssen, sonst hätte man diese Bestimmung nicht getroffen. Es wird damit indeß denjenigen, welche Güter erworben haben, oder Nichtbürgern keineswegs, wie der Redner sagte, verboten, solche in Zukunft zu erwerben, vielmehr nur verboten, an Nichtbürger zu verkaufen; mithin kann auch nach Einführung des Statuts immer noch Grundeigenthum von Genannten erworben worden sein. Es ist ferner von H. A. Schumacher hervorgehoben worden, daß von dieser Seite der Beweis nicht gegeben worden, daß der Meier der Eigenthümer sei, indeß ist man von jener Seite den Beweis dafür schuldig geblieben, daß mit dem Worte „Grundeigenthümer“ im § 33 der Grundrechte der Meier nicht gemeint sei. Würde man mir dies beweisen, so würde ich allerdings für den Commissionsantrag stimmen; weil mir aber jenes aus dem betreffenden Paragraphen der Grundrechte deutlich hervorzugehen scheint, indem doch nur der Meier einzig und allein über den Besitz unter Lebenden und Todten bestimmen kann, so erkläre ich mich entschieden für den Lachmündschen Antrag. Im Commissionsantrag ist von 1 Procent des Reinertrags die Rede. Ich halte jeden Antrag, der auf Ertragswerth hinausläuft, von vorn herein für ungerecht, denn wie schon angeführt, ist seit Jahrhunderten das Gut durch Schweiß, Arbeit und Geld von Kind und Kindeskindern mehr und mehr verwerthet worden. Nehmen wir an, daß der, welcher jetzt das Gut besitzt, durch eine Heirath, die ihm vielleicht 3 bis 4000 <sup>fl</sup> eingebracht, sein Gut um das Doppelte und mehr verwerthet hat: soll nun auch dies noch mitbezahlt werden durch das Heimfallsrecht? Ich schließe mich wiederholt dem Antrage Lachmünds an“. (Unterstützt.)

Dr. Schumacher: Ich ergreife noch einmal das Wort, um die verschiedenen Begründungen, welche bisher vorgebracht sind, um das sogenannte Heimfallsrecht auf eine unerhörte Weise werthlos zu machen, zu beleuchten und zu gleicher Zeit auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche der Beschluß der Bürgerschaft auf die Grundeigenthümer, namentlich auf die milden Stiftungen, Kirchen und Schulen haben wird. Zunächst sagt Em. Meyer, das Statut von 1429 sei nur dahin zu verstehen, von heute an solle nur der Bremische Bürger freies Grundeigenthum erwerben können, der Meier habe dasselbe schon früher gehabt. Er scheint aber vergessen zu haben, daß seit jener Zeit 520 Jahre verlossen sind und daß seit jener Zeit ein bestimmter Rechtszustand gedauert hat. Wenn wir nun aus verschiedenen Commentaren zu jenem Statut wissen, daß von jeher darauf gehalten worden ist, daß nur der Bürger freies Eigenthum in unserm Gebiet besitzen konnte, so hat dieses Statut durch die Praxis eine solche Bedeutung bekommen, daß wahrlich Em. Meyer durch diese etwas sophistische Auslegung den eigentlichen Rechtszustand nicht erschüttern kann. Es ist gesagt, man könne das Eigenthumsrecht der Guts Herrn nicht beweisen. Die Guts Herrn können aber nichts geeigneteres zu einem solchen Beweise vorbringen, als daß sie sich auf den jetzigen Bestand des Rechtes stützen, auf die Erbe- und Handfesteordnung, in welcher es ausdrücklich zu lesen ist, auf alle erlassenen Verordnungen, welche das bestehende Recht ausmachen. Ich will eine dieser Verordnungen anführen: es giebt ein Deichrecht von 1449, in welchem die Bestimmung enthalten ist, daß der Guts Herr,

als freier Eigenthümer, Beschlüsse zu fassen, welche der Meier, als Nutzungseigenthümer, auszuführen hat und nach welchem der Guts Herr über sein Land disponirt, und zwar steht dabei: „nach alter Sitte“; ein Beweis, daß es seit Menschengedenken so gehalten worden war. Dieses Statut besteht in diesem Augenblick noch und daher kommt es, daß die sogenannten Versammlungen der Guts Herrn und Erben über Deichsachen sowohl auf dem rechten als linken Weserufer disponiren und daß der Guts Herr für die Deiche, nicht bloß mit dem Lande, zu welchem die Deiche gehören, sondern mit allen Ländereien, welche in derselben Feldmark liegen, subsidiarisch haften muß. Ferner kann ich Verkaufsanschläge vorlegen, welche ohne Widerspruch auf der Kanzlei durchgegangen sind, sie sind aufgesammelt seit Anfang des 18. Jahrhunderts. In diesen Anschlägen, wornach sich unser Grundeigenthumsrecht richtet, findet sich das vom Meier cultivirte Land als Eigenthum der Guts Herrn verzeichnet. Seit den letzten 300 Jahren sind niemals 10 oder 20 Jahre vergangen, ohne daß die richterlichen und Verwaltungs-Behörden in öffentlichen Proclamen aller Art das Eigenthumsrecht der Guts Herrn ohne Widerspruch anerkannt haben. Bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wählten die Grundeigenthümer, d. h. die Guts Herrn und Erben den Gohgräfen aus ihrer Mitte; die Meier bildeten den sogenannten Umstand. Würden die Meier nicht den Gohgräfen und zwar aus ihrer Mitte gewählt haben, wenn sie die Grundeigenthümer gewesen wären?

In der Verordnung vom Jahre 1826 ist dasselbe anerkannt. Wenn man auf diese Weise von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt den bestehenden Rechtszustand nachweist, so ist es wirklich stark, wenn sich die Gegenparthei damit begnügt, sophistisch einige Worte aus einem alten Statut herauszugreifen, welche unsre Vorfahren dem Sinne, nicht dem Worte nach nahmen. Sodann beruht unser Rechtssystem nicht auf willkürlichen Sätzen, sondern einem geschichtlichen Boden. Meinen Sie, daß der Rechtszustand in und um Bremen isolirt als Ausnahmezustand in der Rechtsgeschichte dasteht? Es ist das Recht von ganz Norddeutschland, mit dem einzigen Unterschied, daß in der Nähe von Städten das Grundeigenthum von größerem Werthe und daher die Rechte des Guts Herrn in der Nähe der Städte von größerer Ausdehnung und praktischerer Wichtigkeit waren. Mitten im Lande gehörte der Meier zu einem bestimmten Gut, um die Städte herum waren bald diese, bald jene Stiftung, bald dieser, bald jener Bürger der freie Eigenthümer, welcher einen kleinen Theil seines Gutsbesitzes für sich behielt, sein übriges Grundeigenthum gegen Uebnahme aller Lasten zu einem Meierzins, der keineswegs die volle Rente, sondern gerade auf die Zukunft und Steigerung des Grundwerths berechnet war, dem Meier und seiner Descendenz zur Bewirthschaftung hergab. Im Vertrauen, daß seine Mitbürger seinen Kindern ihr Eigenthum nicht nehmen würden, that er solches. Wahrlich, unsre Altvordern haben nicht geglaubt, daß ein Tag kommen werde, wo man ohne Weiteres als einen Act der Gerechtigkeit einen Strich durch ihr wohlverworbenes Recht machte. Wenn man weiter sich von Neuem auf die Grundrechte berufen hat, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß wir hier von Privatreechten, vom Eigenthum, nicht von Hörigkeit sprechen. Die Frage: Wem gehört die Scholle, wer ist der Obereigenthümer? steht zur Entscheidung. Die Grundrechte sprechen allein vom Unter-

thänigkeits- und Hörigkeitsverband. Die Gegner haben den § 33 der Grundrechte angeführt. Wenn meine Herren aber die stenographischen Berichte der Nationalversammlung lesen, werden Sie finden, daß darin nur die nationalökonomische Streitfrage, welche gewissermaßen Süd- und Norddeutschland und einige Districte dieser großen Abtheilungen ihres deutschen Vaterlandes trennt, bei der Verhandlung über jenen Paragraphen entschieden ist: ob es besser ist, das freie Eigenthum in größeren Parcellen zusammenzuhalten oder unbeschränkte Theilung zu gestatten. Allein über die Frage, inwieweit das Obereigenthum auf das nutzbare Eigenthum wirkt, findet man daselbst nichts entschieden. Angenommen, es hätte Jemand ein Grundstück verkauft, und hätte dabei ausgemacht, der Käufer dürfe es nicht wieder verkaufen. Meinen Sie, daß dieser Privatvertrag durch die Grundrechte bei dieser Gelegenheit aufgehoben sei? Nein, es hat nur damals in der Nationalversammlung eine bestimmte volkswirtschaftliche Ansicht Geltung erhalten, die süddeutsche, wonach das Grundeigenthum, soweit es getheilt werden kann, getheilt werden soll. — Jetzt will ich mir noch einige Worte über die Vorschläge der Commission hinsichtlich der Größe der Entschädigung erlauben. In voriger Sitzung ist die Ablösung des Meierzinses zu 4 pCt. beschlossen worden. Damals habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutsherrschaft ihre Gelder zu 4 pCt. nicht werde belegen können, höchstens zu 3½. Es ist zwar meine Ansicht in unsern viereckigen Blättern lächerlich gemacht worden, das ist indeß mir ganz gleichgültig, die Thatsache läßt sich nicht läugnen; wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß es bisher einem Meier, selbst wenn er ein guter Stellwirth und seine Stelle ohne gefährliche Deiche war, schwierig war, auf seine Handfesten Geldanleihen zu machen, weil die Consense nur auf eine gewisse Zeit lauteten und den Capitalisten zu der Befürchtung Anlaß gaben, er könne sein Capital einbüßen, wenn die Zeit des Consenses, ohne daß er verlängert sei, verstreiche. Nach der Ablösung wird kein Capitalist Anstand nehmen, dem Landmann eines freien Grundstückes vorzugsweise Gelder zu leihen. Durch diesen Bürgerschuß haben wir schon jetzt die milden Stiftungen, welche jährlich etwa 10 bis 11,000  $\mathfrak{f}$  Meiergefälle zu erheben haben, um ⅓, ja man kann sagen, um ⅓ ihres jährlichen Einkommens ärmer gemacht. Ferner haben wir den einfachen Weinkauf als Ablösungspreis für denselben festgestellt. Die jährliche Einnahme, welche z. B. die Hauptschule durchschnittlich vom Weinkauf hat, ist 400  $\mathfrak{f}$ . Den Weinkauf wird sie nur noch einmal erheben, während sie ihn sonst Jahr aus Jahr ein erhob. Durch diesen Beschluß ist den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen ein Capital von über 50,000  $\mathfrak{f}$  entzogen worden. Lassen Sie aus, meine Herren, es wohl überlegen, ob wir verantworten können, ohne Weiteres einen Strich durch eine so große Masse von Eigenthumsrechten zu machen und dadurch auch die Zukunft der Anstalten zu zerstören. Ich will mir erlauben, es Ihnen einmal vorzulegen, wieviel Sie eigentlich den frommen Stiftungen, den Kirchen, den Schulen, dem Staat nehmen. Das Meierland am rechten Weserufer ist nach Absch der Baulichkeiten und des freien Eigenthums über 2 Millionen bis 2½ Millionen an Capital werth. Ich habe mir zu diesem Zwecke einen Auszug gemacht und kann ich es Ihnen von jeder Dorfschaft vorlegen. Am linken Weserufer ist es werth über 1,500,000  $\mathfrak{f}$ . Im Ganzen sind es reichlich

3½ bis 4 Millionen. In diesem Grundeigenthum ruhen die künftigen Hoffnungen der Kirchen, frommen Stiftungen und Schulen. Im Ganzen haben nun die Landleute jährlich etwa 12,000  $\mathfrak{f}$  als Meierzins für meierrechtliches Land zu bezahlen. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob bei Verleihung eines solchen Grundwerths (4 Millionen) und einer solchen jährlichen Rente (12,000  $\mathfrak{f}$ ) von Bedrückung des Landmanns die Rede sein kann? Ich glaube, daß in der ganzen Versammlung Niemand sein wird, der das behaupten kann. Unfre Altvordern, welche nicht glaubten, daß man wohl begründete Rechte ohne Weiteres zerstören werde, handelten weise, als sie auf dem Grundbesitz das Vermögen ihrer mit Liebe gepflegten öffentlichen Anstalten radicirten. Deshalb ging man solche Contracte ein, weil sie wollten, daß jene Anstalten mit der Zeit gleichen Schritt halten und in Zukunft von Zeit zu Zeit außerordentliche Einnahmen hätten. Nehmen Sie, nun jene außergewöhnlichen Einnahmen den frommen Stiftungen und Schulen, so ruiniren Sie sie, denn die Bedürfnisse dieser Anstalten werden von Jahr zu Jahr größer und durch die bisherigen jährlichen Einkünfte nicht gedeckt, es werden fortwährend neue Einrichtungen und Unterrihtsgegenstände nothwendig, dazu bedarf es eines Capitals. Die jetzige Zeit ist nun nicht gerade sehr geeignet, durch freiwillige Beiträge derartige Institute zu dotiren, es ist nur ein kleiner Kreis, der sich durch Gaben reell dafür interessiert. Nehmen Sie also derartige außerordentliche Einnahmen jenen Anstalten, so nehmen Sie ihnen die Lebenskraft, die Lebenswurzel.

Meine Herren! Man spricht soviel von den Privatgutsherren, ich weiß indeß nicht, ob man sich darüber genügend klar gemacht hat, wieviel den Privatgutsherren, wieviel jenen Stiftungen von diesen Eigenthumsrechten zukommt. Ich glaube, daß ersteren höchstens ⅓ während ⅔ jenen Anstalten zugehören, welche auf das Gedeihen Bremens einen sehr bedeutenden Einfluß üben. Ich würde nun über die Sache durchaus kein Wort weiter verlieren, wenn ich die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß der Anspruch auf eine gerechte Entschädigung des Heimfallsrechts in unsern ganzen Rechtszuständen nicht begründet sei. Allein ich habe schon vorhin auseinandergesetzt, mit Nebenarten, Gefühlen, sogenannten Vernunftmäßigkeiten können wir unmöglich durchkommen, es bedarf Thatsachen, wie ich sie Ihnen gezeigt habe. Unmöglich können Sie deshalb, weil dann und wann Gutsherren, wie ich zugeben will, Mißbräuche sich erlaubt haben, nun beschließen, daß ihre Rechte ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen; Mißbräuche finden sie bei allen Rechtszuständen. Nehmen Sie z. B. das Wechselrecht, mit welchem der schändlichste Zinswucher tagtäglich Mißbrauch treibt, wollen Sie deshalb das Wechselrecht aufheben? Gewiß nicht. Die Gesetzgebung muß diese Mißbräuche zu verhindern streben, nicht aber deshalb die gerechten Ansprüche auf das Eigenthum selbst vernichten. Gestatten Sie mir nun noch, Ihnen zu zeigen, wie die Commission bei der Frage über die Ablösung des Heimfallsrechts zu Werke gegangen ist. Bei dem damals der Deputation und Commission gegebenen Commissorium ist ausgesprochen worden, daß man sich besonders nach der hannoverschen Ablösungsordnung richten solle, wiewohl diese für den Verpflichteten in vieler Hinsicht ungünstiger ist, als die Verpflichteten von 1826 und daß den Verpflichteten die Lasten erleichtert werden sollten, soweit es die Rücksicht auf die

Berechtigten gestatte. Die Commission hat indeß diesen Auftrage zuwider diejenigen Fälle, in welchen das Heimfallsrecht augenscheinlich nahe bevorsteht, mit den Fällen, wo es noch eine geraume Zeit ausbleibt, in Eine Rubrik zusammengeworfen und eine künftige Entschädigung, ein Almosen von 1 pCt. für alle Fälle festgesetzt. Werden Sie diesen Vorschlag annehmen, so nehmen Sie z. B. dem Nembertihospital, einem namentlich für den Mittelstand sehr wohlthätigen Institut, ein sehr bedeutendes Capital für eine dem Heimfall nahe Stelle und geben es — lachenden Erben. Das Nembertihospital hat gerade auf Grund dieses Capitals den Neubau unternommen und kann seine Ansprüche auf sein Grundeigenthum durch eine Reihe von Urkunden darthun und namentlich durch in Beziehung auf die Servituten, welche auf der Bürgerviehweide ruhen. Alle diese gerechten Ansprüche und Ausichten wollen Sie mit einem Federstrich vernichten? Ich warne Sie davor und muß erklären, daß ich auf dem Minoritätsantrag beharre, mir aber folgendes eventuelle Amendement dazu erlaube:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen: zunächst den Minoritätsantrag der Deputation anzunehmen, jedoch beantrage sie beim Senat, da in ihrer Mitte eine Reihe Zweifel darüber aufgetaucht seien, ob den Gutsherrn im bremischen Gebiet wohl wirklich das Eigenthumsrecht an den von den Meiern cultivirten Ländereien zustehe, eine gemeinschaftliche Deputation bestehend aus Sachkundigen, welche die rechtliche Natur des Gutsherrn- und Meierrechtes nach unsern jetzigen Rechtszuständen begutachte und über diese Zweifel berichte.“

Zur Motivirung folgendes: Es kann in der That den meierrechtlichen Eigenthümern in keinem höheren Maße Gerechtigkeit werden, als wenn wir zunächst den Vorschlag der Minorität annehmen, dann aber die Zweifel, ob wohl wirklich ein solcher Rechtszustand, wie ihn Bastian und Rogge geschildert, im Gebiet existirt, beseitigen und ihnen sofort Gelegenheit geben sich nach deren Maasstabe abzulösen. Findet es sich, daß die Herren Recht haben, so kann die Bürgerschaft von ihrem früheren Beschluß wiederum abgehen; spricht sich aber das Gutachten zu Gunsten der Minorität der Deputation aus, so kann sich die Bürgerschaft dabei beruhigen. Stehen sich endlich wie jetzt zwei Ansichten gegenüber, wovon die eine sich auf Thatfachen bezieht, die andere sie angreift, so ist es der Würde der Bürgerschaft gemäß, den in Zweifel gezogenen Rechtszustand zu untersuchen. Lassen Sie also uns erst den Vorschlag der Minorität annehmen, damit wir sofort Jedem Gelegenheit geben sich nach diesem Maasstabe freizukaufen: Jeder, der überzeugt ist, es werde ihm damit Unrecht gethan, kann die kurze Zeit noch abwarten bis der Bericht die Zweifel beseitigt, derjenige aber, welcher weiß, es sei das Eigenthumsrecht auf Seite der Gutsherrn, wird sich sogleich ablösen, ohne weitere Berichte abzuwarten.“ (Unterstützt.)

B. J. Dannemann: „Die erste Frage ist hier wieder: wer ist der Eigenthümer. Meiner Ansicht nach der Meier. Ich schliesse das daraus, daß er die Grundsteuer bezahlen muß und das ist Sache des Eigenthümers. Ferner muß er auch bei Deichbrüchen für den Schaden einstehen. Man hat zwar in voriger Sitzung ein Beispiel dagegen angeführt. Diese Sache liegt aber anders. Es war kein Deichbruch von Meierland, sondern es gehörte dem Gutsherrn selbst zu;

dieser Gutsherr ist früher aufgefordert worden, etwas zur Wiederherstellung anderer Deichbrüche zu geben, hat es aber abgelehnt. Später hat dieser Gutsherr das Glück gehabt, daß einer seiner Deiche durchbrach; die Meier glaubten, daß der Gutsherr seinen Deichbruch selbst herstellen müßte, man hat es aber anders beliebt. Den Meiern hat man aufgebürdet, den Gutsherrndeich über den Wasserspiegel zu bringen für ihre Kosten; der Gutsherr aber hat bloß die Kappe bezahlt, so daß der Deichbruch jeder Meierstelle circa 100  $\frac{1}{2}$  gekostet hat. Wenn Dr. Schumacher sagt, daß der Gutsherr verpflichtet sei, mit seinem Lande dafür einzustehen, so glaube ich, daß bis jetzt der Gutsherr noch nichts dazu bezahlt hat. Man sagt ferner, früher habe nur ein Bürger im Gebiet Land erwerben können; das ist richtig. Es hat sich vielleicht ein Fremder an einen guten Freund gewendet mit der Bitte, Gutsherr über das von ihm zu kaufende Land sein zu wollen, von Heimfall ist gewiß nie die Rede gewesen. Ich schliesse mich dem Antrag Lachmann's an: bei öffentlichen Verkäufen hat man nie etwas von „Heimfall“ gelesen, sondern nur von „Meierrecht“.

Wischmann: „Im Princip bin ich immer für gänzliche Freigebung des Heimfalls gewesen, habe indeß oft ausgesprochen, daß ich mich aus Billigkeitsrücksichten wohl für den Commissionsantrag erklären könnte. Indes hat mich das heute von den Herren Juristen Gehörte positiv bestimmt, auf meinem Princip zu beharren. Es ist hier von einem Statut aus dem 14. Jahrhundert und davon gesprochen worden, daß nach Ansicht der berühmtesten Rechtslehrer kein Bauer ein freies Eigenthum haben sollte, vielmehr gezwungen sei, einen Schirmherrn zu haben. Ich frage Sie nun aber: ist das mit Zustimmung der Landleute geschehen? fragen Sie die allerberühmtesten Geschichtslehrer: hat es früher Sklaven gegeben, oder Hörige, oder allodialfreie Leute? zuerst allodialfreie Leute, nachher ist dieses Zwingherrnrecht in Deuschland eingeführt worden. Gewalt kann nur durch Gewalt bestehen, und so ist man immer weiter gegangen und hat über die Landleute, wie über Leibeigene verfügt. Der Landmann sollte nach jenem Statut kein freies Eigenthum besitzen. Dieses mag nach den damaligen Verhältnissen sein Gutes gehabt haben. So viel ich habe erforschen können, haben sich die Klöster zuviel Ländereien angeeignet und durch Erbschleichereien alles an sich heranzuziehen gesucht und den Bremer Bürgern mochte damals bange sein, daß der Grundbesitz feinst in die Hände der Pfaffen und frommen Stiftungen käme. Dr. Schumacher hat nun gemeint, daß unsere Aeltern nicht hätten glauben können, daß einmal der Tag kommen würde, wo man anders über diese Verhältnisse dachte. Als man vor 120—150 Jahren die Heren verbrannte, glaubte man auch nicht, daß ein Tag kommen würde, wo man diesem Treiben stuchen würde. Die Ideen wechseln mit den Zeiten. Wir wollen den Landleuten zu einer Ablösung verhelfen und müssen also auch dabei von den Grundsätzen ausgehen, die jetzt in Deutschland immer mehr Geltung erlangen. Wir müssen bei dieser Ablösung berücksichtigen, was das Land früher als es vertriehen wurde, Werth hatte, und uns dabei erinnern, daß wir in Bremen und Deutschland Zeiten gehabt haben, wo es buchstäblich an Besitzergreifern fehlte, weil das Land zu sehr belastet und wüste war und somit keinen Werth hatte, wo man es dem Colonen, der die Grundsteuer bezahlte, ohne weiteres hingab. Ist nun das Land durch seinen Fleiß,

durch hinzugekommene Gelder bei Verheirathungen verbessert worden, so kann unmöglich dies dem Gutsherrn zufallen und ihm angerechnet werden. Es ist ferner von Dr. Schumacher gesagt worden, daß die Gutsherrn mit allen Ländern, welche sie in der ganzen Feldmark hätten, für die bedeutenden Deichlasten einstehen müßten. Diese Lasten wollen wir nun jetzt den Gutsherren abnehmen, (Heiterkeit) wir wollen sie gegen das Heimfallsrecht compensiren. Ich setze voraus, daß die Gutsherrn für den Zins, den wir mit dem Weinkauf festgestellt haben, volle Entschädigung für ihr Capital erhalten haben. Wollen sie nun noch für den Heimfall etwas haben, dann müssen die Gutsherrn sich auch von der Deichlast ablösen und wir müßten dann auch eine Ablösungsordnung für die Gutsherren in dieser Beziehung machen. Nun glaube ich, daß wir nicht besser thun können als zu sagen: ihr sollt frei sein; machen wir aber die Ablösung zu schwer, dann kann sie nichts helfen. Endlich hat man auf die frommen Stiftungen hingewiesen. Diese Rücksicht würde mich allerdings bewegen haben, für den Commissionsantrag zu stimmen, aber die Sache hat noch eine andere Seite. Ich glaube der Staat steht sich am allerbesten, wenn sich alle seine Unterthanen möglichst wohl befinden. Die Landwirtschaft ist die Mutter aller Productionen: lassen Sie uns auch dafür sorgen, daß die Landleute den Anforderungen, welche die neuen Ideen der Zeit mit sich bringen, genügen können. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Landleute mitunter zu viel haben bezahlen müssen. Es hat indeß manchmal den Anschein, als ob man hier gegen Personen kämpfte. Gegen Personen müssen wir aber nicht kämpfen, gegen Systeme, welche aus Ideen hervorgehen und wechseln, dann sind wir ehrliche Leute. Die milden Stiftungen mögen aber das Vertrauen haben, daß die Landleute soviel hohe Menschenwürde in sich tragen werden, daß sie hinlänglich für gute Erziehungsanstalten sorgen werden. Ich stelle den Zusatz zu dem Landmündschen Antrag, den ich unterstütze:

„wogegen die Gutsherrn von der Verpflichtung der Deichlast befreit sind.“ (Bravo!)

Lachmünd: „Dr. Meyer citirt mehrere Gelehrte: ich kenne die Grundsätze dieser Männer nicht und habe sie nicht studirt, ich berufe mich auf Thatsachen, welche sich seit einer Reihe von Jahren in Deutschland zugetragen haben. In allen Ablösungsordnungen ist sowohl Heimfallsrecht als Weinkauf ohne Entschädigung aufgehoben, es ist in mehreren Ablösungsordnungen die schon seit längeren Jahren zu Stande gebracht sind, das Heimfallsrecht ebenfalls als ein aus dem Feudalwesen entspringendes Recht betrachtet und ohne Entschädigung aufgehoben worden. Wenn Dr. F. A. Meyer erwähnt, daß nach der Bestimmung der hannoverschen Ablösungsordnung ein Meierrecht, welches auf zwei Augen steht, nicht ohne Zustimmung des Berechtigten abgelöst werden kann, so antworte ich darauf daß dies ein Fall ist, welcher eigentlich gar nicht eintritt. Es hat diese Bestimmung Bezug auf solche Meier, wo gar keine Seitenverwandtschaft mehr da ist und Sie wissen Alle, daß solche Fälle höchst selten sind. Dr. Schumacher beruft sich auf Rechte, welche vor 2—300 Jahren existirt haben; ich kenne sie ebenfalls nicht und will nur darauf hinweisen, daß sie eben aus der Zeit der Feudalrechte herkommen mögen. Wenn er ferner auf die milden Stiftungen hinweist, so ist es hier ganz gleich, ob es sich um solche Stiftungen, oder um den Staat, oder um Privatpersonen

handelt. Wir verlangen Gerechtigkeit, wo sie auch herkommt. Solche Hinweisungen sind wohl geeignet, die Gemüther zu bestimmen und wollen etwa sagen: vergessen Sie nicht, Sie können möglicherweise auch selbst dabei Schaden haben, aber nicht dazu geeignet beizutragen einen Act der Gerechtigkeit zu stipuliren. Ich will Dr. Schumacher an seine eigenen Worte erinnern, daß seit 15 Jahren bei der Hauptschule mehr als 24,000  $\mathcal{R}$  Heimfallsgelder eingegangen sind; ich will weiter nicht erörtern, ob sie gerecht sind oder nicht. Man beruft sich ferner auf schriftliche Verträge, gegenseitige Contracte, verbrieft Rechte u. s. w. Was dies anbetrifft, so werden Sie, wenn Sie alle Vorkommnisse dabei untersuchen und berücksichtigen, daß ein Gutsherr mit seinem Meier so verfuhr, nicht einmal ein geregelttes Hergebrachte finden, viel weniger gegenseitige Contracte, verbrieft Rechte u. s. w. Die Meierbriefe sind einseitig im Sinne des Gutsherrn abgefaßt und formulirt, sie wurden von Zeit zu Zeit umgearbeitet, es wurden neue Paragraphen hineingeschoben, alte verändert und so machte man sie nach allen Seiten hin kunstgerecht. Gedruckte Formulare wurden nun von einzelnen Gutsherrn nach ihren Ansichten, nach ihrem Gutdünken ausgefüllt und der Meier mußte sie fast unter jeder Bedingung unterschreiben. Es sind wohl Fälle gewesen, wo der Meier gegen einzelne Bestimmungen reklamierte, wenn der Gutsherr gar zu weit ging, auch protestirte er wohl einmal bei den Gerichten. Die Kosten gingen dann wohl vorwärts, nicht aber die Sache selbst, man mußte unterschreiben meist ohne Erfolg und so begründeten diese Meierbriefe ein Verhältnis, aus welchem die schreiendsten Ungerechtigkeiten hervorgegangen sind und welches im Allgemeinen sehr im Argen lag. Es ist ferner von einer andern Seite her gewissermaßen mit einer Gerichtsprotestation gedroht worden, vornehmlich von den Vorstehern der milden Stiftungen. Wogegen protestiren diese Herren denn? Vielleicht gegen den Commissionsentwurf? Oder gegen den in Beziehung auf die hannoversche Ablösungsordnung gestellten Antrag? Nein! schon gegen den Deputationsentwurf, wenn dieser etwa Gesetzeskraft erlangen sollte, gegen einen Entwurf, auf welchen selbst conservative Vertreter sich nicht veranlaßt finden konnten sich einzulassen. Was haben wir denn bis dahin verlangt? Nichts als einer Ablösung nicht nachgesetzt zu werden, welche unter Anerkennung der Bevorrechtigung hinsichtlich des Meiers eine der ungünstigsten von ganz Deutschland ist von denen, welche zu Stande gebracht worden sind, welche Gültigkeit hat in einem Gebiet, das unsern Freistaat fast umschließt, (weshalb im Wesentlichen auch keine Verschiedenheit in den Meierverhältnissen voranzusetzen ist), von wo eine große Anzahl Meier herübergekommen ist, welche ihre Meierverhältnisse mit herübergebracht haben. Diese Forderungen sind durchaus gerechtfertigt, nicht nur durch die Revolution des Jahres 1848, durch welche wir nur erst zum Wort gekommen sind, gerechtfertigt durch die während einer Reihe von Jahren in ganz Deutschland, ich möchte sagen in ganz Europa geschehenen Thatsachen, von welchen die Gründe zur Genüge dargethan worden sind. Was nun die Revolution selbst auf der andern Seite betrifft, so bitte ich zu bedenken, daß neue Zeiten neue Wahrheiten mit sich führen. Diese gebiert die Natur, die Natur ist aber ein Gesetz von Gott gegeben; wehe dem, welcher sich diesem widersetzt! Ich bitte Sie, meine Herren, aufrichtig zu sein und erinnere Sie an die Wahrheit, welche von einem Redner bei einer wichtigen Verfassungsfrage aus-

gesprochen wurde, nämlich: „Wer Vertrauen säet, wird Treue änten“. Lassen Sie aber diese Wahrheit nicht nur Anwendung finden auf solche Gegenstände, welche etwa in Ihre Wünsche einschlagen möchten, sondern auch auf alle staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse: nur dann haben Sie Vertrauen gesäet, auch nur dann werden Sie Vertrauen änten; hüten Sie sich, Veranlassung zu Mißtrauen zu geben, bedenken Sie, daß dieser Gegenstand unser Vaterland dem Anschein nach bis an den Rand des Verderbens gebracht hat, daß er auch Ihnen in dieser verhängnißvollen Zeit von Bedeutung sein kann: Sie haben Befürchtungen wegen etwa aufgetauchter Mediationspläne ausgesprochen. Ich theile sie; aber, meine Herren, suchen Sie nicht einen großen Theil unserer Staatsbewohner, die ackerbauende Classe, in eine Stellung zu bringen, von welcher aus sie eine solche Mediation schlechterdings nur herbeiwünschen können. Ich ersuche deshalb nochmals dringend, meinen Antrag anzunehmen.“

(Bravo!)

Müller: Er habe vermöge seines Geschäftes häufig Gelegenheit gehabt, mit Landleuten über die Meierverhältnisse zu sprechen und sich überzeugt, daß man zu streng gegen die Meier verfahren sei. Als Freund der Gerechtigkeit wünsche er, daß das Ablösungsgesetz nicht auf dem versumpften Boden des ehemaligen strengen Meierrechts basirt werde und empfehle vor allen Dingen Humanität walten zu lassen.

Dr. F. A. Meyer: „Es sind vorhin Behauptungen mit solcher Zuversicht aufgestellt worden, daß Jeder, der die Sache nicht genauer kennt, dadurch versucht sein möchte, diese Ansichten für die richtigen zu halten. Ich muß sie indes für grundfalsch erklären und glaube dazu berechtigt zu sein, theils nach Kenntniß der Sache selbst, theils deshalb, weil Sie mir zutrauen werden, daß ich während einer zwanzigjährigen Advocaturpraxis Gelegenheit gehabt habe, die Sache kennen zu lernen. Zuwörderst erklärt Rogge das Eigenthumsrecht für identisch mit dem Pfandrecht. Ferner sagt Em. Meyer könne vor Erlassung des Statuts von 1426 freies Grundeigenthum von den Landleuten erworben worden sein. Em. Meyer und sämmtliche hier anwesende Vertreter vom Lande werden mir aber keinen einzigen solchen Fall vorführen können. Sodann führt die Ansicht Wischmann's, so sehr auch das von ihm Gesagte im Uebrigen Anklang finden muß, dahin, daß jeder bestehende Rechtszustand auf den Kopf gestellt wird. Unsere Nachkommen würden in consequenter Anwendung seines Princips keinen von ihren Vätern geordneten rechtlichen Zustand anzuerkennen haben; denn sie hätten ja nicht ihre Zustimmung zu dem, was wir beschließen, gegeben und das würde die Revolutionen permanent machen und sie in's Unendliche führen. Um so mehr möchte ich einen Warnungsruf an Sie ergehen lassen: seien Sie billig in ihren Anforderungen, seien Sie mäßig, vor allen Dingen seien Sie gerecht! Nur so können Sie Ihren Wünschen Befriedigung verschaffen, sonst niemals! Ich wünsche, daß diese Worte keine Prophezeiung sein mögen! Wenn Jemand einen freien Bauernstand und namentlich für Bremen wünscht, so bin ich es, weil ich ihn für unumgänglich nothwendig zum Gedeihen unsres jetzigen Staatslebens halte; aber nicht in der Weise, wie Lachmund will, gelangt man dahin, nicht dadurch, daß man durch wohlbegründete Rechte ganz einfach einen Strich macht. Sein Sie gerecht: Gerechtigkeit ziemt vor allen Dingen der Bürgerschaft. (Bravo!) In den Grundrechten steht ausdrücklich § 163: „Das Eigenthum

ist unverleßlich. Eine Enteignung kann nur gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden“. Nun kann man wirklich 1 pCt. des reinen Ertrags für eine gerechte Entschädigung nicht erkennen; auch diejenigen Landleute, welche die Sache genauer kennen, werden mit mir gleicher Meinung sein: ich nenne sie fast keine; der Reinertrag ist an sich kein Maßstab, nach dem man eine Entschädigung bemessen kann. So wenig ich dem Commissionsantrag beistimmen kann, so wenig kann ich den Deputationsantrag unterstützen, weil es mir nicht in der Ordnung zu sein scheint, daß das Recht des Gutsherrn nach der Erwartung, die ein Ehepaar auf Descendenz hat oder nicht, gemessen werde. Ist es schon traurig, wenn ein Ehepaar kinderlos allein in der Welt stehen bleibt, so ist es noch trauriger für die Eltern, Kinder vor sich in das Grab steigen und ihre theuersten Hoffnungen vernichtet zu sehen; das Recht des Gutsherrn kann dadurch nicht gewinnen, höchstens seine Erwartung auf die Möglichkeit des Heimfalls gesteigert werden und das sollte ohne Einfluß auf die Entschädigung für das Recht selbst bleiben. Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, habe ich nur die in unserer Mitte aufgetauchten irrigen Ansichten berichtigen wollen; ich bin überzeugt, daß sie auf Unkenntniß der Sachlage beruhen. Ich schließe mit der Bitte, gerecht zu sein und erinnere ich Sie daran, daß andere Zeiten vielleicht noch kommen können: nehmen Sie an, was mit der Gerechtigkeit vereinbar ist, ehe es zu spät wird.“

Rogge: „Ich erlaube mir zuerst voranzuschicken, daß wenn hier Jemand in der Versammlung ist, der mit Wärme und Gefühl gesprochen hat, ich auch überzeugt bin, daß er das, was er vertritt, als Recht erkannt hat. Es ist gesagt worden, der bisherige Rechtszustand habe 500 Jahre gedauert und man dürfe an dem was seit jener Zeit nach und nach Bestand erhalten habe, nicht rütteln. Die Lebensverhältnisse bestehen allerdings so lange, — dies ist eine traurige Wahrheit, — wir erkennen sie aber heute nicht mehr als zu Recht an, wir wollen sie eben abschaffen. Wollten wir daran festhalten, so bedürfte es gar keiner Verhandlung und wir bemühten uns umsonst. Und umsonst werden wir uns bemühen, wenn wir dem Landmann durch ein über alles Maß scharfes Ablösungsgesetz größere Lasten auflegen als er im Stande ist von seinem Meiergute zu geben. Dannemann hat schon Einiges widerlegt; ich will noch erwähnen, daß ich allerdings recht gern glaube, daß jene Anschläge nichts von einem Eigenthumsrecht des Meiers enthalten, denn der Verpflichtete durfte nicht ein Wort mitsprechen, er stand auf einer viel zu niedrigen Stufe der Bildung um das wagen zu können. 1826 ist durch ein Conclusum des Senates über die Abfassung der Meierbriefe eine Vorschrift gegeben, wornach diese anders lauten sollten, wie die früheren, worin von Erben die Rede ist. Ferner hat Dr. Schumacher als Beweis für das Eigenthumsrecht der Gutsherrn die Wahl der Gohgräven durch die Gutsherrn angeführt. Die damals so allgewaltigen Gutsherrn werden sich allerdings diese Wahl wohl vorbehalten haben. Gegenwärtig übt noch der Landherr die entscheidende Stimme bei Reichbeschauungen. Was dann die Beforgniß Dr. Schumacher's betrifft, als ob die Schulen, wegen der Verluste welche sie durch die Ablösung erleiden, künftig nicht mehr das Nöthige leisten werden, so halte ich sie für gänzlich unbegründet: nach der Verfassung wird der Staat die Schulen in die Hand nehmen und ihnen die nöthigen Mittel anweisen.

Bisher haben eben die Schulen dem Landmann nichts genützt: er hat das durch seine Schweiß erworbene Geld den Schulen hingetragen und seine Kinder haben da keine Erziehung erhalten können. Endlich hat ein Vorredner uns vor einem Conflict mit dem Senat gewarnt, wenn wir den Lachmund'schen Antrag annehmen würden. Ich finde diese Bemerkung durchaus nicht passend, es darf hier von gar keinem Einschüchtern die Rede sein. Wir wollen und dürfen den Senat nicht als Bumann hinstellen: er ist aus der Bürgerschaft hervorgegangen und dürfte alle die Ablösung betreffende Beschlüsse, welche sie mit Ueberlegung gefaßt hat, sicher achten. Ich fordere die Bürgerschaft auf, sich daran nicht zu kehren, sondern bei ihrem Beschlüsse nur nach dem Gefühle des Rechts zu gehen."

**J. G. Albers:** Man müsse vor allen Dingen Gerechtigkeit üben. Wenn Dr. Tidemann in der vorigen Versammlung gesagt habe, daß die Kosten von Deichbrüchen der Gutsherr zu zahlen habe, so müsse er diese Behauptung für eine unrichtige erklären: es sei dies im Gegentheil bei den Meiern der Fall gewesen. Empfiehlt den Lachmund'schen Antrag. (Auf nach Schluß.)

Der Schluß wird beliebt.

**Rogge** wünscht etwas über die Fragestellung zu sagen.

**Präsident:** Unmöglich könne er einem Redner das Wort geben, ehe er noch einmal die Fragestellung mitgetheilt habe.

**Rogge:** Er habe nur einen Modus vorgeschlagen wollen, nach welchem sie eingerichtet werden könnte.

**Präsident:** Das sei zunächst Sache des Präsidiums. Wenn der Redner dann Einwendungen machen wolle, möge er damit hervortreten. Der präjudicielle Antrag Lachmunds auf Streichung des ganzen Abschnitts vom Heimfall werde zuerst zur Abstimmung kommen. Werde dieser angenommen, so würde die Bürgerschaft über den Zusatzantrag Wischmanns zu entscheiden haben; werde er aber verworfen, so sei damit das Princip einer Entschädigung anerkannt und werde sodann zunächst der Antrag der Minorität der Deputation nebst dem Zusatzantrag Dr. Schumachers, darauf eventuell der Antrag der Majorität der Deputation, endlich der Antrag der Commission zur Abstimmung gelangen.

Das Resultat der Abstimmung über den Antrag Lachmunds bleibt, selbst nach erfolgter Gegenprobe, zweifelhaft und wird demnach zur namentlichen Abstimmung geschritten.

**Präsident:** „Das Resultat der namentlichen Abstimmung ergiebt 109 bis 111 Stimmen für Ja, 104 bis 107 Stimmen für Nein. Die Geschäftsordnung sagt in Bezug auf solche Fälle Folgendes: „Wenn bei einer namentlichen Abstimmung die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer für die Beschlußnahme erheblichen Weise von einander abweichen, wird die Abstimmung in derselben Weise wiederholt.“ Ein solches Abweichen in einer erheblichen Weise ist nicht vorhanden, ich erkläre demnach den Antrag Lachmunds für angenommen.“

Sodann wird der Zusatzantrag Wischmanns ebenfalls zum Beschluß erhoben und vom Präsidenten eine Pause bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr angeordnet.

Der Schluß wird beliebt.

Nach der Pause.

**Präsident:** Durch die Annahme des Lachmund'schen Antrags sei der Rest von § 5 und 6, der von Ermittlung des reinen Ertragswerths handele, ganz beseitigt und nicht zu verlesen. Verliest sodann § 7 des Deputationsentwurfs. (S. 97 der Mitth. d. Sen.) Diesem entspreche § 6 des Commissionsentwurfs. (S. 148 d. Verb. d. Bürgerschaft.) Die Commission bemerke zu diesem § erläuternd: (verliest die betreffende Stelle im Bericht S. 144 d. V.). — § 7 des Deputations- und § 6 des Commissionsentwurfs stimmen im Wesentlichen überein, nur mit dem Unterschied, daß die Commission geradezu ausspreche, daß die jährlichen Gefälle mit abgelöst werden müssen, oder mit 4, statt wie die Deputation vorschläge, 3 $\frac{1}{2}$  pCt. zu verzinsen seien. Im Uebrigen sei nur die Fassung beider Entwürfe eine verschiedene. In jedem Falle müsse aber Dasjenige, was von dem Heimfalle gesagt sei, nach dem eben gefaßten Beschlüsse ganz gestrichen werden.

**Dr. J. A. Meyer** empfiehlt die Annahme des Commissionsantrags. (Unterstützt.)

§ 7 des Deputationsentwurfs wird abgelehnt, und § 6 des Commissionsentwurfs unter Streichung der an zwei verschiedenen Stellen darin enthaltenen Worte „und Heimfalls“ zum Beschluß erhoben.

**Präsident** verliest § 8 des Deputationsentwurfs und den entsprechenden § 7 des Commissionsentwurfs. In beiden Berichten sei keine weitere motivirende Bemerkung enthalten, indeß werden auch hier wiederum in beiden Entwürfen die auf den Heimfall bezüglichen Stellen in Folge des vorhin von der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses zu streichen sein. Die Fassung sei übrigens gleichfalls eine verschiedene.

**Dr. Schumacher:** Die in diesen § enthaltenen Bestimmungen haben nur dann Sinn, wenn auch das Heimfallsrecht abgelöst werde, und erscheine der Paragraph nach dem früher gefaßten Beschlusse völlig überflüssig. Er beantrage daher die Streichung desselben. (Unterstützt.)

**J. W. Schmidt** zur Dungen: Es erscheine ihm nothwendig, daß bei dieser Gelegenheit etwas über die Aftormeier gesagt werde.

**Dr. Schumacher:** Nach § 1 des Deputations- sowie des Commissionsentwurfs seien alle Lasten ablösbar, demnach könne der Aftormeier natürlich auch ablösen. Er habe bei seinem Antrage nur den Wunsch gehabt, daß das Gesetz nicht durch eine Wiederholung des schon einmal ausgesprochenen unklar werde. Sei die Bürgerschaft aber anderer Ansicht, so nehme er seinen Antrag gern zurück.

**Rogge:** Er mache den Vorredner besonders auf den letzten Satz im § 7 des Commissionsentwurfs aufmerksam: es scheine ihm, als ob von dem daselbst ausgesprochenen im § 1 nichts erwähnt sei.

**Dr. Schulz:** Wenn der Aftormeier an den Hauptgutsheeren noch einen besondern Zins zu zahlen habe, so werden diese Gefälle häufig als Recognitionengebühren bezeichnet; davon sei aber in § 1 keine Erwähnung gethan, und möchte es sich deshalb doch wohl empfehlen, den Paragraphen beizubehalten.

**Dr. Schumacher:** Dr. Schulz irre sich, es handle sich hier gar nicht um Recognitionengebühren; wenn der Meier

einen Aftemeier einsetze, so verlange der Hauptguts herr manchmal auch von Diesem einen jährlichen Zins. Die Recognitionsgelder seien dagegen bereits gefallen.

Dr. Schulz: Er müsse behaupten, daß die jährliche Abgabe, welche der Aftemeier an den Guts herrn, nicht an Hauptmeier zu zahlen habe, gewöhnlich den Namen Recognitionsgelder führe und ganz die Natur der Meiergefälle habe.

Hiedr. Garbade unterstützt das Gesagte. Er selbst sei, als er sich freigekauft habe, in den Fall gekommen, eine derartige Abgabe seines ehemaligen Aftemeiers, von der er nichts geahndet habe, zum zweiten Male abzulösen.

Musmann erzählt ein ähnliches Beispiel, wo der Oberguts herr außer dem ihm zukommenden Zins sich von dem Aftemeier noch eine besondere jährliche Abgabe ausbedungen habe, was nicht in der Ordnung sei.

Centrich beantragt Schluß, weil doch der Antrag Dr. Schumachers zurückgezogen sei, also eigentlich keine Differenz weiter vorliege.

Wird verworfen.

Dr. F. A. Meyer: Er empfehle der größeren Deutlichkeit wegen die Beibehaltung dieses Paragraphen, indem die Streichung desselben doch vielleicht einmal Anlaß zu Streitigkeiten geben könnte. Uebrigens schlage er vor, im § 7 des Commissionärentwurfs hinter „besonders“ anzufügen:

„zu gleicher Zeit mit der Ablösung vom Hauptmeier.“  
(Unterstützt.)

Rogge: Er müsse sich gegen dieses Amendement erklären: es sei dadurch der Aftemeier stets an den Willen des Hauptmeiers gebunden, und finde er die Fassung des Commissionärentwurfs weit liberaler.

Dr. Schumacher: Die Ansicht des Vorredners müsse auf einem vollständigen Irrthum beruhen. Dr. F. A. Meyer wünsche nur, daß der Aftemeier seine zwei Guts herrn zu gleicher Zeit ablöse, keineswegs aber sei die Ansicht desselben die, daß der Aftemeier, wenn er ablösen wolle, so lange warten solle, bis der Hauptmeier ablöse. Der Vorschlag Dr. Meyer's habe im Uebrigen in Beziehung auf die Leichtigkeit des Geschäfts bei dem Erbe- und Handfestenamt Manches für sich. Er müsse sich im Interesse des Aftemeiers aber durchaus dagegen erklären: es würde dann eine solche Ablösung dem Aftemeier überaus erschwert werden, und empfehle es sich daher im Interesse unserer ärmeren Mitbürger, (denn das seien gerade diese Aftemeier) dem Aftemeier eine solche Verpflichtung nicht aufzulegen.

Dr. F. A. Meyer: Rogge kehre das von ihm vorgeschlagene Verhältniß gerade um. Er schlage vor, daß, wenn der Aftemeier sich ablöse, er sich nicht allein vom Hauptmeier, sondern auch vom Guts herrn ablösen solle, Rogge meine aber, daß er, der Redner, der Ansicht sei, daß der Aftemeier nur dann ablösen könne, wenn der Hauptmeier sich ablöse. In Bezug auf das von Dr. Schumacher Vorgebrachte erwiedere er, daß, wenn jener Grund auch hin und wieder Etwas für sich zu haben scheine, dennoch im Interesse der Sache nicht durchgreife, denn einmal seien die Leistungen des Aftemeiers nicht bedeutend, auf der andern Seite beabsichtige man doch einen freien Bauernstand zu schaffen. Dieses Ziel könne nur erreicht werden durch Maafregeln, welche darauf hinführen, die Lösung der Meierverhältnisse zu beschleunigen. Außerdem aber auch würde das Ablösungsverfahren sich vervielfachen, wenn der Aftemeier sich vom Hauptmeier ablösen könnte und nicht zu gleicher Zeit auch vom Guts herrn ablösen müßte.

Wischnann: Er würde im Interesse der Aftemeier der Ansicht Dr. Schumacher's beitreten, wenn er nicht die Nothwendigkeit erblicke, daß man die Aftemeier zwingen müsse, freie Leute zu werden; er unterstütze daher das Amendement Dr. Meyer's.

Die Discussion wird geschlossen.

G. Rathkamp. Die Sache liege nicht ganz klar. Es sei gesagt, daß wenn der Aftemeier sich ablöse, er nicht an den Oberguts herrn gebunden sei —

Präsident: Ueber die Sache selbst könne er dem Redner nicht mehr das Wort geben.

§ 8 des Deputationsentwurfs wird verworfen, § 7 des Commissionärentwurfs unter Streichung der Worte:

„und ist dieser verpflichtet u. s. w. bis zu entschädigen“ wird nebst dem Amendement Dr. Meyer's zum Beschluß erhoben.

Richter Klugkiß bemerkt, daß in Bezug auf den angenommenen § 7 noch eine Redactionsveränderung stattfinden müsse; statt: „nach § 4“ werde es daselbst heißen müssen: „nach § 2 und 3“, weil der Deputationsentwurf gemeint sei. (Wird beliebt.)

Richter Klugkiß verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, deren Fassung genehmigt wird.

Schluß der Sitzung 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Antrag (unter Nr. 27 d. Tagesordnung).

Geehrter Herr Präsident!

Wir erlauben uns, Sie ergebenst zu bitten, nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung zu stellen:

„Die hohe Bürgerschaft wolle den am 20. Juni gefaßten Beschluß wegen der Ablösung der Hand- und Spanndienste nochmals einer Prüfung unter-

ziehen, da uns scheint, als wenn derselbe direct gegen den Geist und gegen den Wortlaut der von uns angenommenen Grundrechte ist und behalten uns die nähere Motivirung dieses Antrags vor.“

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Henrich Rogge.  
Emil Meyer.

